(N. 146.)

JOURNAL

des

Nieder- und Mittel-Rheins.

Aachen, Donnerstag den 7. December 1815.

N.° 152.

Bekanntmachung,

das höhere Schulwesen dieses Gouvernements betreffend.

Als ich unterm 18. September v. J. eine vorläufige Instruktion für die Direktoren und Vorsteher von Gelehrten-Schulen des Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein erliefs, war es gleich meine Absicht, derselben, mit näherer Beziehung auf die hiesigen Lokal-Verhältnisse, eine gröfsere Vollständigkeit zu geben, und sie dann besonders abgedrukt in die Hände aller Lehrer der Gymnasien und Kollegien dieser Provinzen zu liefern, damit sie, allgemein gekannt, auch zur allgemeinen Achtung dienen könne.

Durch die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen, und mehr noch durch die von dem königl. Ministerio des Innern über diesen Gegenstand erhaltenen Mittheilungen, ist es nun möglich geworden, diese ausführlichere Instruktion zu beenden; und indem ich solche als Beilage dieses Stücks des offiziellen Journals abdrucken lasse, welche sobald sie vollendet seyn wird, demselben nachfolgen wird, mache ich das Publikum im Voraus darauf aufmerksam, und rechne auf die lebendige Theilnahme und die kräftige Mitwirkung aller der Männer, in den ganzen mir zur Verwaltung anvertrauten Provinzen, die bei der Ausführung der in dieser Instruktion geäufserten heilsamen Absichten mehr oder weniger betheiligt sind.

Aachen, den 6. Dezember 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident der königl. preufsischen Rhein-Provinzen,

SACK.

Tagesgeschichte.

Aachen, den 2. December.

Convention,

in Gemäfsheit des neunten Artikels des Haupttraktats in Beziehung auf die Reklamationen, welche durch die Nichtvollziehung des 19. Art. veranlafst worden sind, und sich auf den Traktat vom 30. Mai 1814 zwischen Frankreich auf der einen, und Oestreich, Preufsen und Rufsland und deren Alliirten auf der andern Seite beziehen.

Um die Schwierigkeiten zu heben, welche über die Vollziehung verschiedener Artikel des Pariser Friedenstraktats vom 30. Mai 1814 entstanden sind, und vorzüglich diejenigen, welche sich auf die Reklamationen mehrerer Unterthanen der alliirten Mächte beziehen, haben sich die hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, ihre respektiven Unterthanen baldmöglichst in den Genufs derjenigen Rechte zu setzen, welche ihnen diese Artikel zugestehen, und zu gleicher Zeit, so viel es nur immer möglich ist, allen den Irrungen zuvor zu kommen, welche über den Sinn einiger Bestimmungen des gedachten Friedenstraktats entstehen können, über nachstehende Punkte vereinigt:

Art. I. Der Friedensschlufs vom 30. Mai 1814 ist durch den 11. Artikel des Haupttraktats bestätiget worden, und die gegenwärtige Convention ist ein Anhang desselben. Diese Bestätigung bezieht sich ausdrücklich auf die Artikel 19 bis 26, so wie auf die Art. 30 und 31 des gedachten Friedenstraktats, insofern als die in demselben enthaltenen Artikel durch das gegenwärtige Aktenstück nicht verändert oder modifizirt worden sind, und man ist ausdrücklich dahin übereingekommen, dafs die Auseinandersetzungen und Entwickelungen, welche die hohen kontrahirenden Theile für zweckmäfsig gehalten haben, in den nachstehenden Artikeln zu machen, in keinem Punkte den Reclamationen anderer Art zum Nachtheile gereichen sollen, welche durch den gedachten Friedenstraktat irgend eine Befugnifs erhalten haben, ohne in der gegenwärtigen Convention ganz besonders erwähnt zu seyn.

Art. II. In Gemäfsheit dieser Bestimmung verspricht Se. allerchristlichste Majestät in den nachstehend beschriebenen Formen alle diejenigen Summen zu liquidiren, welche Frankreich an das Ausland schuldig ist. Das Ausland wird darnach beurtheilt, wie solches der gegenwärtigen Convention in Kraft des 19. Artikels des Pariser Friedenstraktats vom 30. Mai 1814 konstituirt ist. Diese Summen mögen nun einzelnen Menschen oder ganzen Gemeinden angehören, oder auch solchen Privatanstalten, über deren Einkünfte die Regierung nicht zu disponiren hat. Die oberwähnte Liquidation erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Reklamationen:

1. Ueber diejenigen, welche Lieferungen und Leistungen betreffen, von welcher Art sie auch seyn mögen, sie seyen nun von Gemeinheiten oder Individuen geliefert worden, und überhaupt auf alle diejenigen Lieferungen, welche Regierungen selbst in Kraft besonderer Verträge oder Dispositionen der einzelnen französischen Authoritäten, die Zahlungsleistungen enthalten und auf Versprechen gestellt sind, wenn diese Leistungen und Lieferungen für die Militair-Magazine überhaupt, oder für die Approvisionirung einzelner Städte oder Plätze insbesondere, oder auch an franz. Armeen, oder besonderen Abtheilungen derselben, es sey nun Gendarmerie oder franz. Administrations-Behörden gewesen, oder für die Hospitäler verwendet worden, oder irgend für einen andern Dienst, den man einen öffentlichen Dienst nennen kann. Alle diese Lieferungen und Leistungen müssen mit nachstehenden Beurkundigungen versehen seyn: *a*) Magazinverwalter; *b*) Militair- oder Civilbeamten; *c*) Kommissaire; *d*) Agenten, oder deren Stellvertreter. Ueber die Gültigkeit derselben erkennt diejenige Liquidations-Kommission, deren in dem 5. Artikel dieser Uebereinkunft einer besonderen Erwähnung geschieht. Die Preisbestimmung der oberwähnten Gegenstände wird nach dem Inhalt der darüber von den franz. Authoritäten eingegangenen Kontrakte und Verträge, oder bei deren Mangel, nach den laufenden Marktpreisen derjenigen Orte bestimmt, in welchen diese Leistungen und Lieferungen geschehen sind.

2. Ueber den rückständigen Sold und das Traktement, die Reisekosten, die Gratifikationen und andere Schadloshaltungen, welche diejenigen Militair-Personen zu fordern haben, die den Militair-Personen oder den Angestellten bei der franz. Armee, die durch den Friedenstraktat von Paris vom 30. Mai 1814, und durch jenen vom 20. November 1815 Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für diejenige Zeit, in welcher diese Individuen noch in den fran-

zösischen Armeen gedient haben, oder bei einzelnen Aemtern angestellt waren, welche von der Armee abhingen, wohin z. B. Hospitäler, Apotheken, Magazine und dergleichen gehören. Um sich darüber auszuweisen, müssen Papiere vorgezeigt werden, die nach den Militairvorschriften in der gehörigen Ordnung sind.

3. Ueber die Herauszahlung der Unkosten, welche dadurch veranlasst wurden, dass man franz. Militairpersonen in bürgerliche Hospitäler untergebracht und besorgt hat, die der Regierung nicht angehören, insofern die Bezahlung dieser Unkosten durch besondere Verträge stipulirt worden ist. Die Scheine über die Summe dieser Unkosten müssen durch die Vorsteher der erwähnten Hospitäler eigenhändig beurkundet seyn.

4. Ueber die Wiederherstellung derjenigen Gelder, die man der franz. Briefpost anvertraut hat, und die nicht an ihre gehörige Adresse gelangt sind. Davon ist nur der Fall der Uebergewalt oder Räuberei ausgenommen.

5. Ueber die quittirten Mandate, Bons oder Befehle für wirklich gemachte Leistungen, dieselben seyen nun auf die franz. Schazkammer, oder auf die Amortisationskasse, oder was zu derselben gehört, so wie auf diejenigen Bons, welche diese Kasse ausgestellt hat, gestellt. Sobald diese Mandate, Bons und Befehle denjenigen Einwohnern, Gemeinheiten oder öffentl. Anstalten zu Gunsten geschrieben, und welche aufgehört haben, ein Theil von Frankreich zu seyn, oder sich in den Händen dessen Einwohner, Gemeinheiten oder öffentl. Anstalten befinden. Frankreich kann sich der Bezahlung dieser Summen aus dem Grunde nicht entziehen, weil die Papiere, in welchen dieselben verzeichnet sind, in die Hände einer fremden Regierung gelangten.

6. Ueber die Anlehen, welche franz. Civil- oder Militairbehörden mit dem Versprechen empfangen haben, dass dieselben zurückbezahlt werden sollen.

7. Ueber die Schadloshaltungen, welche für diejenigen in Pacht gegebenen Domainen versprochen worden sind, von denen bisher kein Genuss zu erhalten gewesen ist, so wie überhaupt über diejenigen Entschädigungen und Herstellungen für Pachtgüter der Domainen, so wie für die Vacationen, Emolumente und Honorarien, welche denjenigen gebühren, die als Kunstverständige Gebäude oder andere Gegenstände auf Befehl und auf Rechnung der französischen Regierung in Augenschein genommen haben, insofern alle diese Leistungen, wie sie oben genannt worden sind, der sie betreffenden Regierung zur Last fallen, und von den damals bestehenden französischen Authoritäten gehörig anbefohlen worden waren.

8. Ueber alle diejenigen Bezahlungen und Vorschüsse, welche aus Gemeindekassen auf Befehl französischer Authoritäten und mit dem Versprechen gemacht worden sind, dieselben zurückzubezahlen.

9. Ueber die Entschädigungen, die man solchen einzelnen Personen schuldig ist, deren Länderei man in Besitz genommen, deren Häuser und Gebäude abgebrochen, und auf den Befehl der französischen Militär-Authoritäten zerstört worden sind, weil man durch dieselben die französischen Festungswerke und Zitadellen zu desto grösserer Sicherheit der Franzosen erweitern wollte.

Diese Entschädigung erstreckt sich jedoch nur in so weit, als dieselbe in dem Gesetz vom 10. Juli 1791 ausgedrückt ist, und in so fern eine Bezahlung versprochen wurde. Dieses Versprechen mag nun durch einen Kunstverständigen des Gegentheils geschätzt worden seyn, oder durch ein officielles Papier französischer Authoritäten erwiesen werden.

Art. III. Die Reklamationen des Senats von Hamburg, die Bank dieser Stadt betreffend, sollen den Gegenstand einer besondern Konvention ausmachen, die zwischen den Kommissarien Sr. allerchristlichsten Majestät und jenen der Stadt Hamburg abgeschlossen wird.

IV. Es sollen auch diejenigen Reklamationen liquidirt werden, welche verschiedene Individuen gegen die Vollziehung eines Befehls, datirt von Nossen den 8. Mai 1813 überreicht haben, Kraft dessen man zu deren Nachtheil Kolonialwaaren in Beschlag genommen hat, welche sie zum Theil von der französischen Regierung erkauft hatten, und in dessen Kraft sie gezwungen wurden, die Douanen-Abgaben für eine Parthie Baumwolle, obgleich dieselbe zur rechten Zeit mit der gehörigen Summe frei gemacht worden war, zweifach und doppelt bezahlen mussten. Diese Reklamationen sollen durch die in der heutigen Konvention niedergesetzten Kommissionen liquidirt werden, und der Betrag derselben soll durch Einschreibung in das grosse Buch der öffentlichen Schulden nach einem Kurs bezahlt werden, welcher nicht unter 75 steht; so wie dieses durch die gegenwärtige Konvention in Beziehung auf die zu bezahlenden Bürgschaften verabredet worden ist.

Art. V. Die hohen kontrahirenden Theile, von dem Verlangen beseelt, sich über eine Liquidationsweise einzuverständigen, durch welche die Fristen abgekürzt werden, und zugleich ein jeder besonderer Fall eine definitive Entscheidung erhält, haben beschlossen, zur nähern Erklärung der Dispositionen, die in dem 20ten Artikel des Traktats vom 30. Mai 1814 enthalten sind; Liquidations-Kommissionen niederzusetzen, welche sich vordersamst mit der Prüfung der eingereichten Reklamationen befassen, und zugleich auch schiedsrichterliche Kommissionen, welche darüber in dem Falle entscheiden, als die erstern Kommissionen darüber nicht einig werden können. Man ist hierzu über nachstehende Verhandlungsweise einig geworden:

1. Unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, werden Frankreich und die übrigen hohen kontrahirenden oder dabei interessirten Theile liquidirende und abtheilende Kommissarien ernennen, die ihren Sitz zu Paris nehmen, und beauftragt sind, diejenigen Dispositionen zu reguliren und vollziehen zu lassen, welche in den Artikeln 18 und 19 des Friedenstraktats vom 30. Mai 1814 und in den Artikeln 2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 22, 23 und 24 der gegenwärtigen Konventionen enthalten sind.

2. Die Liquidations-Kommissarien werden von allen interessirten Theilen ernannt, und zwar in so grosser Anzahl, als es ein jeder dieser Theile für zweckmäßig hält. Sie werden beauftragt, nach einem in dieser Absicht zu entwerfenden Plane in der kürzestmöglichsten Frist alle Reklamationen zu empfangen und zu prüfen, um dieselben, wenn es sich thun läßt, zu liquidiren. Es steht einem jeden Kommissär frei, in einer einzigen Kommission alle Kommissarien der verschiedenen Regierungen zu vereinigen, um denselben die Reklamationen der Unterthanen seiner Regierung vorzulegen und von denselben prüfen zu lassen, oder auch einzeln, oder insbesondere mit der französischen Regierung zu unterhandeln.

3. Die abtheilenden Kommissarien erhalten den Auftrag, definitiv und in letzter Instanz über alle diejenigen Geschäfte zu richten, welche ihnen in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels von den Liquidations-Kommissarien, die sich darüber nicht einverständigen konnten, übermacht werden. Eine jede der hohen kontrahirenden oder dabei interessirten Mächte kann so viele Richter ernennen, als sie für zweckmäßig findet; alle diese Richter aber haben in die Hände des königlich französischen Groß-Siegelbewahrers und in Gegenwart der in Paris anwesenden Gesandten der übrigen hohen kontrahirenden Theile einen Eid dahin abzulegen, daß sie ohne alle Partheilichkeit für irgend einen Theil nach den in dem Traktat vom 30. Mai 1814 und in der gegenwärtigen Convention enthaltenen Grundsätzen urtheilen und sprechen wollen.

4. Sobald Frankreich und wenigstens noch zwei der dabei interessirten Theile ihre abtheilende Kommissarien ernannt und beeidigt haben werden, so versammeln sich diese in Paris gegenwärtigen Richter unter dem Vorsitz des ältesten aus ihnen, um sich sowohl über die Ernennung eines oder mehrerer Aktuarien und Schreiber zu verständigen, welche den Eid in ihre Hände abzulegen haben, als auch, um über ein allgemeines Reglement zu deliberiren, nach welchem die Geschäfte expedirt, die Register abgehalten, und andere Gegenstände, die innere Ordnung betreffend, eingerichtet werden.

5. Wenn auf diese Weise die schiedsrichterlichen Kommissarien bestellt sind, so werden diejenigen Sachen, worüber sich die Liquidations-Kommissarien nicht vereinbaren können, wie schon gesagt worden, den abtheilenden Kommissarien vorgelegt.

6. Wenn die Reklamationen von der Beschaffenheit sind, wie solche in dem Traktat von Paris oder in der gegenwärtigen Convention bezeichnet worden, und wenn es nur darauf ankommt, die Gültigkeit der Forderung richtig zu stellen, oder den Betrag der reklamirten Summen auszusprechen, dann besteht die schiedsrichterliche Kommission nur aus 6 abtheilenden Kommissarien, nemlich 3 von Seiten Frankreichs und 3 andern, welche die reklamirende Regierung ernennt. Diese 6 Richter wählen durch das Loos denjenigen, welcher keine Stimme haben soll, und die alsdann noch übrig bleibenden 5 Kommissarien entscheiden über die ihnen vorgelegte Reklamation definitiv.

7. Wenn es darum zu thun ist, auszumitteln, ob eine in Anspruch genommene Reklamation unter diejenigen gehört, deren der Parifer Friedenstraktat vom 30. Mai 1814 oder die gegenwärtige Convention Erwähnung thut, dann besteht die schiedsrichterliche Kommission aus 6 Mitgliedern, deren 3 Franzosen sind, die 3 andern aber von derjenigen Regierung ernennt werden, welche die Reklamation gemacht hat. Diese 3 Richter haben nach der Majo-

rität darüber zu entscheiden: ob eine Reklamation zur Liquidirung anzunehmen sey oder nicht? Auf den Fall, wo die Stimmen gleich ausfallen, wird die Prüfung der Sache verschoben, und zu einer weitern diplomatischen Negoziation zwischen den Regierungen selbst ausgestellt werden.

8. So oft eine Sache der Kommission der Richter zur Entscheidung vorgelegt wird, so hat diejenige Regierung, deren Liquidations-Kommissär sich mit der französischen Regierung nicht einverständigen kann, drei abzutheilende Kommissarien zu ernennen, und die französische Regierung eben so viele, welche sämmtlich aus denjenigen gewählt werden, die noch vor der Procedur den vorgeschriebenen Eid entweder schon geleistet haben oder noch leisten werden. Die geschehene Wahl wird dem Amtsaktuarius bekannt gemacht, und demselben zugleich die betreffenden Akten zugestellt. Der Amtsaktuarius hat sowohl über diese Ernennung, als über den Empfang der Akten ein Protokoll zu führen, und trägt die Reklamation selbst in ein besonderes hiezu bereit liegendes Register ein. Wenn nun die Reihe an eine solche Reklamation kömmt, in welcher sie in dem gedachten Register eingetragen ist, so versammelt sich der Amtsaktuarius die 6 dazu ernannten schiedsrichterlichen Kommissarien. Trifft einer derjenigen Fälle, welche in dem § 6. des gegenwärtigen Artikels enthalten sind, ein, so werden die Namen der 6 schiedsrichterlichen Kommissarien in eine Urne gelegt, und derjenige Kommissär, dessen Name zuletzt gezogen wird, hat keine Stimme und die Anzahl der Richter besteht demnach aus fünfen. Hiebei steht es jedoch den Partheien frei, sich auch über eine Kommission von 4 Richtern zu verständigen, deren Anzahl alsdann um eine ungerade Zahl zu erhalten, nach der oben beschriebenen Weise auf 3 reducirt wird. Tritt der im § 7. erwähnte Fall ein, so eröffnen die 6 oder die 4 Richter, wenn die Partheien über diese Zahl einig geworden sind, die Verhandlungen, ohne vorher einen aus ihrer Zahl wegzulassen.

In dem einen oder dem andern Falle beschäftigen sich die zusammenberufenen schiedsrichterlichen Kommissarien unmittelbar mit der Prüfung der vorliegenden Reklamation des Reklamanten und sprechen darüber in letzter Instanz nach der Mehrheit der Stimmen. Der Amtsaktuarius ist bei allen Sitzungen gegenwärtig und führt das Protokoll. Wenn die Kommissarien nicht über den Reklamant, sondern über die Reklamation selbst entschieden haben, so wird durch diese Entscheidung die Sache beendigt. Hat die Kommission über einen Reklamanten entschieden, so wird die Sache, wenn derselbe für gültig anerkannt worden ist, an die Liquidations-Kommission zurückgeschickt, welche sich alsdann über die Annehmbarkeit der Reklamation insbesondere und über die Festsetzung des Betrags derselben zu vereinigen hat und dieselbe von neuem wieder der schiedsrichterlichen Kommission zuschickt, deren Anzahl aus 5 oder aus 3 Mitgliedern bestehen muss.

Nach geschehener Entscheidung setzt der Amtsaktuarius die Liquidations-Kommission von jedem ausgesprochenen Urtheil in Kenntniss, damit dieselbe diese Urtheile in ihre Protokolle eintragen kann, und da diese Sentenzen einen Theil der Arbeit ausmachen, welche der Liquidations-Kommission obliegen, so hat diese Kommission auch das Recht, von denselben Einsicht zu nehmen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die kraft des gegenwärtigen Artikels niedergesetzten Kommissionen ihre Arbeiten nicht weiter zu erstrecken haben, als auf die Liquidation derjenigen Verbindlichkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Traktat oder jenem vom 30. Mai 1814 hervorgehen.

Art. VI. Da die hohen kontrahirenden Theile Willens sind, die Erfüllung des Art. 21 des Friedenstraktats vom 30. Mai 1814 sicher zu stellen, und in dieser Gemässheit die Art und Weise gehörig festzusetzen, nach welcher an Frankreich diejenigen von dessen Schulden berichtiget werden sollen, welche ihrem Ursprunge nach auf diejenigen Länder verhypothecirt sind, die aufgehört haben Frankreich anzugehören, oder zum Behufe der innern Administration dieser Länder gemacht worden sind, und daher in das grosse franz. Schuldbuch eingeschrieben wurden; so sind sie übereingekommen, der Betrag desjenigen Kapitals den eine jede der respectiven Regierungen dieser Länder an Frankreich zu bezahlen, in dem Fall seyn wird, soll nach dem Mittelkurs des Werthes, auf welchem die Renten des grossen Schuldbuchs zwischen dem Tage der Unterschrift der gegenwärtigen Convention und dem 1. Januar 1816 stehen. Dieses Kapital soll an Frankreich nach dem Etat entrichtet werden, welchen die nach dem 5. Artikel der gegenwärtigen Convention niedergesetzte Kommission entwerfen wird, und von 2 Monat zu 2 Monaten nach Beurkundung der Ansprüche, auf welche sich

die Einschreibung in das grosse Buch gründet, deren Abführung auszusprechen hat. Der Betrag derjenigen in das grosse Buch eingetragenen Summen wird an Frankreich nicht entrichtet, welche von Schulden herrühren, die auf solche unbewegliche Güter hypothecirt sind, welche die franz. Regierung veräusert hat, diese Güter mögen nun beschaffen seyn wie sie wollen, wenn nur die Erwerber derselben die Kaufsumme in die Hände der Agenten der franz. Regierung überliefert haben. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, dass sich diese Güter dermalen in dem Besitz einer der jetzigen Regierungen oder einer öffentlichen Anstalt oder auch ihrer vormaligen Besitzer befinden. (Diese Güter müssen jedoch *Titulo oneroso* während der Dauer der französischen Administration acquirirt worden seyn.) Die franz. Regierung ist gehalten, von diesen in das grosse Buch eingetragenen Schulden, Interessen zu bezahlen. Die Kompensation desjenigen, was der Reklamant der Inscriptionen an Frankreich schuldig ist, mit derjenigen Zahlungen, welche die franz. Regierung durch die gegenwärtige Convention übernimmt, kann nur mit beiderseitiger Einwilligung und mit Vorbehalt desjenigen geschehen, was darüber in dem nachstehenden Artikel enthalten ist.

Art. VII. Von den oberwähnten Bezahlungen werden abgezogen:

1. Die Interessen der Einschreibungen auf das grosse Staatsbuch bis zum 22. Dezember 1813. Auch werden an Frankreich von den respektiven Regierungen diejenigen Interessen vergütet, welche nach der oberwähnten Epoche von demselben bezahlt worden sind.

2. Die Kapitale und Interessen, die auf solche liegende Güter verhypothesirt sind, welche die französische Regierung veräusert hat, wenn dieselben nicht in das grosse Buch der öffentlichen Schulden eingetragen worden sind, ohne dass jedoch durch die gegenwärtige Stipulation denjenigen Gesetzen oder Regierungs-Akten, welche Verjährungen oder solche Bestimmungen enthalten, nach denen das Kapital verfällt, zu nahe getreten wird, und kraft derer die Schuld zum Vortheil Frankreichs auf dem Wege der Kompensation oder des Zusammentreffens erlischt.

Art. VIII. Da sich die franz. Regierung geweigert hat, die Reklamation der Regierung der Niederlande in Beziehung auf die Abtragung der Interessen von der holländischen Schuld, welche in den halbjährigen Fristen vom März und September des Jahres 1813 nicht wirklich abgetragen worden sind, zu entrichten; so ist man dahin übereingekommen, die Entscheidung dieser Frage einer besondern schiedsrichterlichen Commission vorzulegen. Diese Commission soll aus 7 Mitgliedern bestehen, deren 2 die französische und 2 die Regierung der Niederlande ernennt. Die 3 übrigen werden aus Staaten gewählt, welche durchaus neutral und bei der Entscheidung dieser Frage nicht interessirt sind. Solche Staaten sind Russland, Grossbrittanien, Schweden, Dänemark und das Königreich Neapel. Die Wahl dieser 3 Commissarien geschieht auf die Weise, dass einer derselben von der französischen, der andere von der niederländischen Regierung, der dritte aber von den beiden übrigen neutralen Kommissarien gewählt wird.

Die Eröffnung dieser Commission geschieht zu Paris am 1. Februar 1816, und die Mitglieder derselben haben denselben Eid auf die nämliche Weise abzuschwören wie die aburtheilenden Richter nach Vorschrift des 5. Artikels der gegenwärtigen Convention. Sobald die Kommission gehörig eröffnet ist, legen die Liquidations-Kommissarien der beiden Mächte derselben die zu ihrem Vortheil streitenden Gründe schriftlich vor, um die Richter dadurch in den Stand zu setzen, zu entscheiden, welche von beiden Regierungen, die französische oder jene der Niederlande, gehalten ist, die rückstehenden Interessen zu bezahlen. Hierbei wird der Pariser Friedenstraktat vom 30. Mai 1814 zum Grunde gelegt.

Art. IX. Hierauf wird zur Liquidation der nicht bezahlten Interessen von denjenigen Schulden geschritten, welche auf dem Grund und Boden solcher Länder verhypothesirt sind, die durch die Friedensschlüsse von Campo-Formio und von Lüneville an Frankreich abgetreten worden sind, wenn sie von solchen Anleihen herrühren, die von den Ständen der abgetretenen Länder förmlich bewilligt wurden, oder von Ausgaben, welche die damalige Administration der gedachten Lande wirklich gemacht hat. Die liquidirenden Kommissarien müssen sich hierbei die Bestimmungen der verschiedenen Friedensschlüsse und die in Frankreich bestehenden Gesetze und öffentlichen Verordnungen über die Liquidirung oder Erlöschung solcher Schulden, von denen hier die Rede ist, zur Richtschnur nehmen.

Art. X. Da durch den 23. Artikel des Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 stipulirt worden ist, die franz. Regierung hätte die Bürgschaften derjenigen öffentl. Beamten, welche in den von Frankreich ab-

gerissenen Ländern öffentliche Kassen verwaltet haben, 6 Monate nach den darüber vorgelegten Rechnungen, nur den Fall der Veruntreuung ausgenommen, zu bezahlen; so ist man diesfalls weiter dahin übereingekommen:

1. Die Verbindlichkeit der franz. Regierung, die Rechnungen vorzulegen, erstreckt sich nicht auf die Einnehmer von Gemeindegütern; da indessen die franz. Regierung bei gewissen Theilen dieser Rechnungen interessirt war, und ihr folglich der Regress an dieselben in dem Fall einer Veruntreuung offen bleibt, so kann keine Reklamation zur Wiederbezahlung der baar geleisteten Bürgschaften eingereicht werden, wenn derselben nicht ein Certifikat der Oberbehörden beigelegt wird, in welchem die von der franz. Regierung zu fordernde Summe klar und deutlich ausgedrückt ist.

2. Die Rechnungen der Beamten, welche Gelder verwaltet haben die der franz. Regierung zugehörten, und die angehalten waren, ihre Rechnungen dem franz. Rechnungshofe vorzulegen, werden von der franz. Regierung in Gemeinschaft mit dem Kommissair derjenigen Regierung untersucht, in deren Land der Einnehmer angestellt war. Die Untersuchung einer jeden Rechnung wird in 6 Monaten nach deren Ueberreichung beendiget; wenn in dieser Zwischenzeit keine Entscheidung darüber erscheint, so wird die franz. Regierung dafür angesehn, als ob sie auf allen Regress gegen diese Rechnung Verzicht leiste. Auf den Fall, wo man mit Vorlegung der Rechnungen zurückhält, behält sich die franz. Regierung das Recht vor, die Rechnungsführer auf dem ordentlichen Rechtswege zu verfolgen.

(*Forts. folgt.*)

London, 29. *November.*

Am 27. wurde hier der Friedensschluss publizirt. Bei der Beleuchtung am Abend waren aber nur die öffentlichen Gebäude erhellt. Die übrigen Fenster waren entweder sehr dürftig oder gar nicht erleuchtet, so dass man hier nie eine so unvollständige Illumination gesehen hat. — Die Times, ein Ministerialblatt, suchen zu beweisen, dass Ney hingerichtet werden müsse. Unsere Blätter erzählen, dass Massena am 24. November zu Paris habe, auf Befehl des franz. Polizei-Ministers, verhaftet werden sollen; da er aber zu früh davon unterrichtet worden sey, habe er sich seinem Schicksale durch die Flucht entzogen.

Der König von Frankreich hat dem Herzog von Wellington den Heiligen-Geist-Orden verliehen. Man glaubt, dass überdies der Herzog auch Grosbois als Dotation von S. M. erhalten werde.

Alle niederländischen Zeitungen sollen in ganz Frankreich verboten seyn.

Paris, *vom* 29. *November.*

Die französischen Kammern liessen durch ihren Präsidenten dem König ihren Dank für die Mittheilung des Friedens-Traktats abstatten. Der König antwortete dem Präsidenten der Deputirten-Kammer: " Wäre ich König eines andern Landes, so hätte ich die Hoffnung aufgeben können; aber der König von Frankreich verzweifelt nie mit Franzosen; (Sehr wahr, ein Franzose verzweifelt nie) mögen sie nur ein Bund seyn, so wird unser Unglück wieder gut gemacht. „

— General Drouot hat begehrt und erlangt, dass über ihn unmittelbar nach dem Marschall Ney das Urtheil gesprochen werde.

— Lord Wellington hat am 25. Nov. den Pallast Elisée-Bourbon bezogen.

— In Mailand traf am 17. Nov. das Hauptquartier der kaiserl. östreichischen Armee von Italien wieder aus Frankreich ein.

Brüssel, 4. *December.*

Morgen soll der Durchmarsch des königl. preuss. 6ten Armee-Corps durch unsere Stadt seinen Anfang nehmen. Es ist, wie man erfährt, 32,000 Mann stark, und wird in sechs Abtheilungen hier ankommen, deren letzte am 14. December durch Brüssel geht.

Am 16. November, demselben Tage, an welchem unser allgeliebter König vor 18 Jahren den preussischen Thron bestieg, huldigte in Stralsund, Schwedisch-Pommern und Rügen feierlichst seinem neuen Regierer unter angemessenen Festlichkeiten. Am 17. gab der Fürst Putbus ein Abend-Fest, und am 18. der königl. preuss. Huldigungs-Commissarius, Staats-Minister von Ingersleben, gleichfalls einen glänzenden Ball. An jedem Abende dieser drei Tage war die Stadt freiwillig beleuchtet.

— Die freiwilligen Jäger aus den Hanseestädten Hamburg, Lübeck und Bremen sind in den letzten Tagen

des Novembers aus dem Felde in ihre Heimath zurückgekommen und daselbst unter unbeschreiblichen Jubel und Dank-Bezeugungen ihrer Mitbürger und bei Versammlung einer grofsen Volksmenge würdig und ehrenvoll empfangen worden.

Aachen, den 5. December.

Gestern in der Frühe ist der Herr General-Major von Dobschütz von hier nach Coblenz abgereiset.

Anzeigen.

Vor etwa sechs Wochen hat mein Bedienter einen Staats-Kalender der Stadt Aachen, den Vertrag zwischen Aachen und Jülich und ein Manuscript an einem unrechten Ort abgegeben oder liegen lassen. Ich ersuche denjenigen, welcher jene Bücher und Schriften erhalten, sie gefälligst bei dem Herrn Vonachten grofs Marschier-Strafs, N.° 492, Lit. B, abzugeben.

G. BÆRSCH,

königl. preufs. Rittmeister etc. etc.

Grofsherzogthum Niederrhein.

Wir FRIEDRICH WILHELM der Dritte, von Gottes Gnaden König von Preufsen, Grofsherzog vom Niederrhein etc. etc. etc., thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Dafs das Handelsgericht des Aachener Kreises, versammelt in der Berathschlagungs-Kammer daselbst zu Aachen, am dreifsigsten November achtzehn hundert fünfzehn, wo gegenwärtig waren: die Herren Wildenstein, Präsident; Steinberg, Richter; Fischer, Ergänzungsrichter und Waldhausen, beigeordneter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen hat.

Auf Einsicht des Protokolls über die Liquidation der Schuldforderungen, und Bewährung der Schuldtitel in der Fallitens-Sache des zu Greffenich wohnenden Fallitен Rheitmeisters, Peter Ludwig Esser, vom acht und zwanzigsten und 29. dieses laufenden Monats, welches unter letztgemeldetem Datum durch den Herrn Fallitens Commissair geschlossen worden, so wie ferner des Protokolls vom gestrigen Datum, wodurch diejenigen Gläubiger angezeigt werden, welche in den beiden, von gedachtem Herrn Commissair zur Bewährung und Erhärtung der Schuldforderungen anberaumten Sitzungen nicht erschienen sind, welche beide Protokolle gehörig einregistrirt worden, und woraus sich ergiebt, dafs unter den in der Bilanz angegebenen Gläubigern, in den anberaumt gewesenen Commissions-Sitzungen zur Liquidirung und Bewährung nicht erschienen sind die Herren: 1) Sayner, Hütten-Comptoir. 2) Klotz et Compagnie, in Koblenz. 3) Remy Hofmann et Compagnie, in Bendorff. 4) P. Breitbach, im Thal bei Koblenz. 5) Kraus et Compagie, in Ahl. 6) M. A. De Prée, in Köln. 7) Paul Schenkel, in Düren. 8) S. N. Hansez, in Chaineux. 9) J. A. Zianne, in Fraipont. 10) P. J. Collard, in Lüttich. 11) Carpentier le Père, in Lille, und 12) Charlier et Jacobs, in Büre.

Nach angehörtem Fallitens-Commissair, Herrn Beissel, in seinem Berichte.

Verstattet das Handelsgericht den obgemeldeten nicht erschienenen Herren Gläubigern eine neue Frist von einem Monat, um die Liquidation, Bewährung und Erhärtung ihrer Forderungen zu bewerkstelligen.

Wes Endes Gegenwärtiges den obgedachten Gläubigern, nach den durch den Artikel sechs hundert drei und achtzig des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil Prozesse, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Nachachtung kund gemacht werden, und selbiges an Statt der Insinuation dienen soll.

Also geschehen in der Berathschlagungs Kammer des Handelsgerichts zu Aachen, Datum wie oben.

Unterzeichnet WILDENSTEIN, P. J. WALDHAUSER, *beigeordneter Gerichtsschreiber.*

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, besagtes Urtheil zur Vollstreckung zu bringen, unsere General-Procuratoren und Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz denselben zu handhaben, und allen Officieren und Kommandanten der Gouvernements-Miliz oder deren Stellvertretern gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmäfsig dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtiges Urtheil von dem Präsidenten und beigeordneten Gerichtsschreiber unterschrieben und mit dem Insiegel versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der beigeordnete Gerichtsschreiber des Handelsgerichts,

P. J. WALDHAUSEN.

Einregistrirt in Aachen, den 1. December 1815.
Fol. 50, Case 8. Empfangen für das Urtheil . 2 Fr. „ C.
Für Ausfertigung . . . . . 3 — „ —
. . . . . 5 Fr. „ C.
Kriegssteuer . . . . . „ — 50 —
Zusammen fünf Franken fünfzig Centimen. . . 5 Fr. 50 C.

KREY.

Der junge Mann von gesetztem Alter, welcher Lust und Fähigkeit hat, für eine Tuch-Handlung zu reisen, kann sich an hiesige Zeitungs-Expedition wenden.

Es stehet gegen den 15. nächstfolgenden März zu verpachten der grofse Meierhof vom Schlofs Eineburg, gelegen in der Gemeinde Hergenrath, Kanton Eupen, an der Landstrafse anderthalb Stunde von Aachen. Liebhaber belieben sich auf gesagtem Schlofs bei Herrn Heinrich Rossignan zu melden.

(*Die zu der Bekanntmachung N.° 152 gehörige Beilage nächstens.*)